

Nichtamtliche Lesefassung

Diese Fassung dient ausschließlich dem besseren Verständnis. Für die rechtswirksame Verbindlichkeit wird auf die Verkündungen im Internet unter der Adresse <https://amtsblatt.hesel.de> im elektronischen „Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel“ verwiesen.

Hauptsatzung der Gemeinde Schwerinsdorf

vom 26.02.2019

(Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 05/2019 vom 15.03.2019)

1. Änderung vom 05.07.2022

(Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 13/2022 vom 15.07.2022)

2. Änderung vom 13.12.2023

(Verkündung im elektronischen Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel Nr. 5/2024 vom 01.03.2024)

3. Änderung vom 02.07.2024

(Verkündung im elektronischen Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel Nr. 21/2024 vom 01.07.2024)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schwerinsdorf in seiner Sitzung am 02.07.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Schwerinsdorf“
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Hesel.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt von Gold und Rot gespalten vorn eine rote Raute hinten über einem goldenen vierblättrigen Kleeblatt ein goldener fünfzackiger Stern.



- (2) Die Farben der Flagge sind Gold und Rot; sie zeigt das Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift:
„Gemeinde Schwerinsdorf – Landkreis Leer“.

§ 3

Ratzzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte in Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 6.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert in Höhe von 1.000 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 1.000 Euro übersteigt,
- e) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten eine ehrenamtliche Vertreterin oder einen ehrenamtlichen Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf antragstellenden Personen können bis zu zwei Personen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde Schwerinsdorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den antragstellenden Personen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Der Rat kann Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche sowie ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Internet unter der Adresse <https://amtsblatt.hesel.de> im elektronischen „Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel“ verkündet.
- (2) Ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse <https://bekanntmachung.hesel.de> veröffentlicht.
- (3) Die ortsüblichen Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) werden im Schaukasten vor dem Dorfgemeinschaftshaus, Schoolpad 3, 26835 Schwerinsdorf, veröffentlicht; der Zeitraum des Aushangs beträgt eine Woche. Zusätzlich ist eine Veröffentlichung nach Absatz 2 vorzunehmen.

§ 7

Einwohnerversammlung

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens acht Tage vor der Veranstaltung ortsüblich gemäß § 6 Abs. 4 bekannt zu machen.

§ 8

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde bzw. Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Schwerinsdorf vom 20.02.2014 außer Kraft.

Artikel 2 der Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schwerinsdorf vom 05.07.2022 bestimmt:

Die Änderung des § 6 tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Artikel 2 der Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schwerinsdorf vom 13.12.2023 bestimmt:

Die Änderung des § 6 tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Artikel 2 der Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schwerinsdorf vom 02.07.2024 bestimmt:

Die Änderung des § 6 tritt zum 15.07.2024 in Kraft.